

Entscheidung Nr. 5265/04 vom 02.12.2004

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Vertreten durch:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
547. Sitzung vom 02. Dezember 2004
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertr. Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern

und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen

Länderbeisitzer/-innen:

Bayern

Berlin

Brandenburg

Protokollführerin:

Für den Antragsteller und

Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Die LP, MC und CD „**Die Ärzte ab 18**“
der Gruppe „**Die Ärzte**“,
CBS Schallplatten GmbH, Frankfurt

bleiben in der Liste der jugendgefährdenden
Medien eingetragen.

Sachverhalt

Die LP „**Die Ärzte ab 18**“ der Gruppe „Die Ärzte“ wurden wegen der Titel „*Geschwisterliebe*“, „*Claudia hat 'nen Schäferhund*“ und „*Schlaflied*“ durch vorläufige Anordnung Nr. VA 7/87 vom 13.10.1987, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1987, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die vorläufige Anordnung wurde bestätigt durch Entscheidung Nr. 3788 vom 10.12.1987, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 31.12.1987. Die inhaltsgleiche MC wurde durch Entscheidung Nr. I 2/95 vom 23.01.1995, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1995 indiziert und die ebenfalls inhaltsgleiche CD wurde durch Entscheidung Nr. I 3/95 vom 23.01.1995, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1995 indiziert.

Zur Begründung führte das Dreiergremium der Bundesprüfstelle damals aus, die Liedtexte der entscheidungsrelevanten Musikbeiträge seien geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Der Inhalt von Lied Nr. **02** „*Geschwisterliebe*“ wurde als jugendgefährdend erachtet, weil der Liedtext den Straftatbestand des Beischlafs zwischen leiblichen Geschwistern nach § 173 Abs. 2 S. 2 StGB verherrliche, verharmlose und propagiere. Das Gremium nahm hinsichtlich der Begründung Bezug auf die Indizierungsentscheidung zu der LP „Die Ärzte“, die wegen des inhalts- und titelgleichen Liedes „*Geschwisterliebe*“ bereits zuvor indiziert worden war.

Der Titel Nr. **04** „*Claudia hat 'nen Schäferhund*“ wurde als jugendgefährdend bewertet, da er Sodomie verherrliche und, ebenso wie der Titel Nr. **07** „*Schlaflied*“, außerdem inhalts- und titelgleich mit den entscheidungsrelevanten Liedern der bereits zuvor indizierten LP „*Debil*“ sei. Das Gremium nahm insoweit Bezug auf die Indizierungsbegründung zu der LP „*Debil*“ der Gruppe „Die Ärzte“ (E Nr. 2929 (V) vom 10.06.1987, Bundesanzeiger Nr. 114 vom 26.06.1987).

Die Texte der entscheidungserheblichen Lieder Nr. **02**, **04** und **07** lauten wie folgt:

2. Geschwisterliebe

Wir haben zusammen im Sandkasten gegessen
 Beim Doktorspielen sollte ich nur dein Fieber messen
 Jetzt bist du 14 und du bist soweit
 Wir warten keine Ewigkeit
 Sind unsere Eltern auch dagegen
 Ich würde dich gern mal flach legen

Ich hoffe, dass du keine Kinder kriegst
 Weil du doch schließlich meine Schwester bist
 Die Eltern, die sind weggefahren
 Auf die Gelegenheit warte ich seit 14 Jahren
 Noch sitzen wir hier und spielen Schach
 Aber gleich leg ich dich flach

Der große Augenblick ist da
 Ich liege auf dir, du schreist „jaaaaa“
 Du bist so eng, das macht mich geil
 Und morgen nehme ich dein Hinterteil
 Noch Stunden später bist du sehr erregt
 Ich hab dich schließlich gerade flach gelegt
 Das befriedigt meine Triebe, Geschwisterliebe, Geschwisterliebe
 Das befriedigt meine Triebe, Geschwisterliebe, Geschwisterliebe
 Das befriedigt meine Triebe, Geschwisterliebe, Geschwisterliebe

4. Claudia hat nen Schäferhund

Intro

Claudia sieht spitze aus
 Auf Claudia sind alle scharf
 Ist es da nicht hundsgemein
 Dass bei Claudia keiner darf

Denn-

Refrain:

Claudia hat nen Schäferhund
 Und den hat sie nicht ohne Grund
 Abends springt er in ihr Bett
 Und dann geht es rund

Claudia mag keine Jungs
 Und sie ist auch nicht lesbisch
 Am allerliebsten mag sie es
 Mit ihrem Hündchen unterm Eßtisch

Refrain:

Neulich mußte Claudia
 Dringend mal zum Arzt
 Und er riet ihr aufzuhörn
 Denn sie war total verharzt

Refrain:

7. Schlaflied

Schlaf mein Kindchen schlafe ein
 Die Nacht die schaut zum Fenster rein
 Der runde Mond der hat dich gerne
 Und es leuchten dir die Sterne

Schlaf mein Kindchen träume süß
Bald bist du im Paradies

Denn gleich öffnet sich die Tür
Und ein Monster kommt zu dir
Mit seinen elf Augen schaut es dich an
Und schleicht sich an dein Bettchen ran
Du liegst still da, bewegst dich nicht
Das Monster zerkratzt dir dein Gesicht

Seine Finger sind lang und dünn
Wehr dich nicht, es hat keinen Sinn
Und es kichert wie verrückt
Als es deinen Hals zudrückt – du schreist
Doch du bist allein zu Haus
Das Monster sticht dir die Augen aus

Dann bist du still und das ist gut
Es beißt dir in den Hals und trinkt dein Blut
Ohne Blut bist du bleich wie Kreide
Dann frisst es deine Eingeweide
Dein kleines Bettchen vom Blut ganz rot
Die Sonne geht auf und du bist tot

Schlaf mein Kindchen, schlaf jetzt ein
Am Himmel stehn die Sternelein
Schlaf mein Kindchen, schlafe schnell
Dein Bettchen ist ein Karussell
Schlaf mein Kindchen, schlaf jetzt ein
Sonst kann das Monster nicht hinein

Der Antragsteller beantragt mit Schreiben vom 21.09.2004, die Tonträger aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Er führt hierzu aus, dass sich in den letzten 15-20 Jahren ein Wandel im gesellschaftlichen Umgang mit Sexualität vollzogen habe. Dies gelte auch im Hinblick auf gesellschaftlich nicht akzeptierte Praktiken. Heute werde in Talkshows, Daily Soaps („Verbotene Liebe“) oder Jugendzeitschriften offen über Sexualität und sexuelle Praktiken gesprochen. Auch inzestuöse Beziehungen würden von diesem offeneren Diskurs erfasst. Im Vordergrund stehe die Auseinandersetzung mit dem Problem, nicht das Verschweigen. Daher seien Kinder und Jugendliche mit der Thematik vertraut und das Lied „Geschwisterliebe“ biete nur erneut Anlass zur Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Das Lied „Geschwisterliebe“ sei als Provokation und Tabubruch gemeint und schon deswegen nicht als jugendgefährdend zu bewerten, weil es nicht zu einer sexualethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen führe. In dem Lied gehe es zwar um Inzest zwischen Geschwistern, der auch heute noch strafrechtlich verboten sei, die eigentlichen Handlungen würden jedoch nur oberflächlich beschrieben („...gleich leg ich dich flach...Ich

liege auf dir, ... Du bist so eng, das macht mich geil und morgen nehme ich dein Hinterteil...“), so dass die Darstellung an sich nicht unsittlich oder enthemmend sei. Die Darstellung der Geschwisterliebe in dem Musikstück könne nicht mit einer Anpreisung von frauenfeindlichen Praktiken oder der Verherrlichung einer Vergewaltigung gleichgesetzt werden.

Die Darstellung von Gewalt in dem Titel „*Schlaflied*“ sei weder geeignet, Kinder und Jugendliche zu Gewalttätigkeiten anzureizen, noch werde zu gewalttätigem Verhalten aufgerufen bzw. hierzu subtil verführt. Gewalt werde vielmehr als abstoßend und negativ hingestellt.

Auch fände eine detaillierte Beschreibung der Verletzungshandlungen nicht statt. Das „*Schlaflied*“ sei satirisch gemeint und werde von den Hörern in der Regel auch so verstanden. Es gehe der Band nicht darum, Kinder zu erschrecken oder gar zu Gewaltanwendung zu verleiten. Es solle vielmehr auf den Widerspruch zwischen den sanften Schlafliedern für Kinder einerseits und der schon diese tagtäglich umgebenden Gewalt, aufmerksam gemacht werden. Das Stück richte sich weniger an Kinder als an deren Eltern, die sich hierdurch bewusst werden sollten, dass die reale Welt der Kinder und Jugendlichen keinesfalls so friedlich sei und dass diese Ängste hätten, mit denen man sie nicht allein lassen dürfe.

Auch die in „*Claudia hat 'nen Schäferhund*“ thematisierte Sodomie sei nicht geeignet, Kinder und Jugendliche in ihrer sittlichen Entwicklung zu schädigen. In dem Lied würden die beschriebenen Praktiken gerade nicht als „normal“ und gesellschaftlich akzeptiert hingestellt, sondern in satirischer Form ins Lächerliche gezogen.

Auch bei einer Abwägung von Jugendschutz einerseits und Kunstfreiheit andererseits, hätten die Belange des Jugendschutzes aufgrund des geringen Gefährdungsgrades der Texte hinter dem Grundrecht der Kunstfreiheit zurückzustehen. Die Intensität der Jugendgefährdung sei als nur gering einzuschätzen. Selbst wenn ein Minderjähriger nicht verstehen sollte, dass die Lieder nicht ernst gemeint seien und hier satirisch auf Probleme aufmerksam gemacht werden solle, so seien die Texte in der Darstellung der Gewalt oder der sexuellen Handlungen nicht ausführlich genug, um einen hohen Gefährdungsgrad darzustellen.

Die verfahrensgegenständlichen Tonträger haben zunächst im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 23 Abs. 1, S.1 JuSchG dem Dreiergremium der Bundesprüfstelle zur Begutachtung vorgelegen. Das Dreiergremium hatte bereits in dem Listenstreichungsverfahren hinsichtlich des Tonträgers „Debil“ die Titel „*Claudia hat 'nen Schäferhund*“ und „*Schlaflied*“ mit Entscheidung Nr. A 104/04 vom 29.10.2004, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 227 vom 30.11.2004 als nicht mehr jugendgefährdend eingestuft.

Da jedoch bezüglich des Titels „*Geschwisterliebe*“ eine einstimmige Entscheidung nicht erzielt werden konnte, wurden die Tonträger gemäß § 23 Abs.1, S. 2 dem 12er-Gremium vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Tonträger Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben sich

das entscheidungserhebliche Lied in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angehört. Ferner lagen Abschriften des Liedtextes vor.

G r ü n d e

Die LP, MC und CD „Die Ärzte ab 18“ der Gruppe „Die Ärzte“ waren nicht, wie beantragt, aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums kann nur in solchen Fällen erfolgen, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), d.h. wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Das 12-er Gremium der Bundesprüfstelle hat bei seiner Entscheidung berücksichtigt, dass die in der damaligen Indizierungsentscheidung als entscheidungsrelevant bezeichneten Titel „*Claudia hat 'nen Schäferhund*“ und „*Schlaflied*“ nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend zu bewerten sind, wie bereits das Dreiergremium in seiner Entscheidung Nr. A 104/04 vom 29.10.2004, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 227 vom 30.11.2004, zu der LP, MC und CD „Debil“ der Gruppe „Die Ärzte“ festgestellt hat.

Das 12er-Gremium sieht den Inhalt des Liedes „*Geschwisterliebe*“ jedoch nach wie vor als geeignet an, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- Wenn sein Inhalt als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- Wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- Wenn Handlungen als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- Wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Wie schon in der ursprünglichen Indizierungsentscheidung ausgeführt, enthält der entscheidungserhebliche Titel „*Geschwisterliebe*“ zahlreiche Textpassagen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Die in den Texten von „*Geschwisterliebe*“ beschriebenen Handlungen sind in einer Zeit, in der sexueller Missbrauch innerhalb der häuslichen Gemeinschaft ein immer wieder

vorkommendes gesellschaftliches Problem ist, keinesfalls als übertrieben, aufgesetzt oder unrealistisch einzustufen.

Das Gremium ist der Auffassung, dass der Liedtext das Thema „Inzest“ vorliegend überhaupt nicht kritisch beleuchtet, sondern der Missbrauch ausschließlich aus Sicht des älteren Bruders als Genuss und sexuelle Erfüllung beschrieben wird. Unterstützt wird diese Aussage von der sich langsam steigernden, einprägsamen Melodie, mit der der Text unterlegt ist. Der Text bietet insbesondere Kindern und Jugendlichen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er nicht ernst gemeint, sondern als Satire zu bewerten ist. Im Gegensatz zur Melodie des Titels *„Claudia hat 'nen Schäferhund“*, welchen die Bundesprüfstelle mit ihrer Entscheidung zu dem Tonträger *„Debil“*, Nr. A 104/04 vom 29.10.2004, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 227 vom 30.11.2004, aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen hat, handelt es sich bei *„Geschwisterliebe“* nicht um eine leichte, fröhliche Melodie, die den satirischen Charakter des Textes in irgendeiner Weise deutlich macht.

Die beschriebenen sexuellen Handlungen, die ein offenbar älterer Bruder an seiner vierzehnjährigen Schwester vornimmt (*„...gleich leg ich dich flach...Ich liege auf dir; ... Du bist so eng, das macht mich geil und morgen nehme ich dein Hinterteil...“*) werden aus Sicht des handelnden Bruders dargestellt, wobei auch seine Motivation und Empfindungen explizit beschrieben werden. Es geht ihm einzig um die Befriedigung seines Sexualtriebes (*„Das befriedigt meine Triebe, Geschwisterliebe“*; *„Das macht mich geil“*). Andere zwischenmenschliche Bezüge wie Zuneigung, Zärtlichkeit und Gefühl werden ausgeklammert. Auch zeigt der Text, dass der Missbrauch lange geplant wurde (*„Auf die Gelegenheit warte ich seit vierzehn Jahren“*). Der Bruder weiß um den Unrechtsgehalt seiner Tat, denn er wartet, bis die Eltern weg sind und hofft, ferner, dass die Schwester *„keine Kinder kriegt“*. Dennoch missbraucht er die minderjährige Schwester zur Befriedigung seines Sexualtriebes.

Den jugendlichen Zuhörern wird durch die Texte ein Bild vermittelt, als sei Missbrauch innerhalb der Familie als *„normal“* zu bewerten. Das Gremium sieht hier die Gefahr, dass es sexuell missbrauchten Kindern, denen es ohnehin schon schwer fällt, sich Dritten zu offenbaren, noch schwerer fällt, den Missbrauch offenkundig zu machen, wenn ihnen durch Populärmusik suggeriert wird, Inzest sei *„salonfähig“*.

Wie sich Missbrauchsopfer fühlen müssen, denen diese Texte im Radio zu Unterhaltungszwecken dargeboten würden, lässt sich nur erahnen. Nach Auffassung des Gremiums besteht die Jugendgefährdung auch in dem Umstand, dass sich männliche Jugendliche durch das Lied zum Tabubruch anreizen lassen könnten.

Aus der Tätigkeit der Hilfs- und Beratungseinrichtungen, die sich der Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche widmen, ist bekannt, wie wichtig es für den Bereich der Prävention ist, dass Kinder sich darüber im klaren sind, dass an sie gerichtete sexuelle Wünsche Tabuverletzungen darstellen und dass sie berechtigt sind, sich diesen Wünschen zu widersetzen. Den Bemühungen, Kinder und Jugendliche stark zu machen und zu befähigen, ihre körperliche Integrität vor strafrechtlich relevanten Übergriffen von Erwachsenen bzw. auch älteren Geschwistern oder Stiefgeschwistern zu schützen, laufen die von dem Liedtext vermittelten Botschaften zuwider.

Nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen machen sich Kindesmissbraucher Abbildungen nackter und posierender Kinder zunutze, um ihre Opfer *„einzustimmen“* und für den

Missbrauch gefügig zu machen. Aus diesem Gefahrenbereich ist der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Angebotes nicht ausgenommen. Die beanstandeten Textpassagen könnten, da sie Kindern und Jugendlichen ein desorientierendes Welt- und Menschenbild vermitteln und sie in eine Opferrolle drängen, Wegbereiter für erfolgreiche sexuell motivierte Übergriffe sein.

Nach all dem hat das 12-er Gremium festgestellt, dass von dem Titel „*Geschwisterliebe*“ auch nach heutigen Maßstäben und Erkenntnissen noch eine Jugendgefährdung ausgeht. Die Musik der Gruppe „Die Ärzte“ ist ferner auch nach heutigen Maßstäben als jugendaffin zu bewerten. Die Band erfreut sich auch nach nunmehr 17 Jahren noch größter Beliebtheit unter Jugendlichen, was sich seit dem großen Comeback der Gruppe in den Neunziger Jahren insbesondere auch in deren steter Nominierung für diverse Musikpreise, wie z.B. Comet und der Platzierung in den deutschen Musikcharts zeigt.

Die Entscheidung über eine Listenstreichung erfordert vorliegend vom 12er-Gremium eine besonders intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das 12er-Gremium hat sich mit den vom Verfahrensbevollmächtigten vorgetragenen Argumenten und den Musikrezensionen ausführlich auseinandergesetzt. Es hat alle Aspekte des Musiktitels, die im Hinblick auf die Kunstfreiheit zu beachten sind, sorgfältig erwogen, so auch das Motiv der Autoren und die musikalische Umsetzung. An dem Kunstgehalt des Tonträgers insgesamt und des Liedes Nr. **02** „*Geschwisterliebe*“ im besonderen, besteht letztlich kein Zweifel. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss. Das ohne Zweifel musikalisch sehr gelungene Lied „*Geschwisterliebe*“ unterstreicht mit seiner speziellen musikalischen Ausgestaltung, der langsamen Steigerung, die Botschaft des Liedtextes. Genau wie die beschriebene Handlung fängt die Musik langsam, bedächtig und vergleichsweise harmlos an und steigert sich zu einem Höhepunkt, zeitgleich mit dem im Text beschriebenen Orgasmus („*Ich liege auf dir; du schreist „jaaaaa“*“). Durch diese musikalische Umsetzung wird nach Ansicht der Beisitzerinnen und Beisitzer die jugendgefährdende Wirkung des Textes zusätzlich unterstrichen.

Das 12er-Gremium hat im vorliegenden Fall eine besonders langwierige und tiefgehende Diskussion zur Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz geführt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind trotz des von ihnen nicht nur als gering eingestuften Kunstcharakters des Tonträgers dabei zu dem Schluss gekommen, dass eine Entscheidung zugunsten der Kunst hier nicht in Frage kommt, sondern die Belange des Jugendschutzes als vorrangig anzusehen sind.

Ausschlaggebend hierfür war der erhebliche Grad der von dem beanstandeten Liedtext ausgehenden Jugendgefährdung, welcher Missbrauch innerhalb der Familie als normal und sozialadäquat hinstellt und die damit verbundenen Gefahren vollkommen außer Acht lässt, sowie die oben erwähnte besondere Wirkungsweise des Liedes.

Nach Auffassung der Beisitzerinnen und Beisitzer waren aufgrund dieser Erwägungen die Belange des Jugendschutzes in der Abwägung mit der Kunstfreiheit als vorrangig anzusehen. Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher nicht entsprochen werden.

Es bleibt dem Verfahrensbeteiligten jedoch unbenommen, die nicht indizierten bzw. nicht mehr indizierten Titel auszukoppeln und den Tonträger mit Ausnahme des indizierten Titels „Geschwisterliebe“ neu aufzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.